

Informationsschreiben zum Masernschutzgesetz

§20 Abs.8-14

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,
Sehr geehrte Leitung der Gemeinschaftseinrichtung,

wie Sie bereits wissen, ist das Masernschutzgesetz am 01.03.2020 in Kraft getreten. Es ist bedauerlich, dass Ihnen dieses Gesetz ohne nennenswerten zeitlichen Vorlauf Pflichten auferlegt, die mit der Überprüfung des Impf- und Immunstatus sowie anderer Nachweise der in Ihrem Haus betreuten Kinder und Jugendlichen in Zusammenhang stehen. Als Eltern möchten wir gleichzeitig unsere Zuversicht zum Ausdruck bringen, dass die Ihnen zukommenden Aufgaben nicht unser gegenseitiges Vertrauensverhältnis und unsere gemeinsame Erziehungspartnerschaft beeinträchtigen werden.

Da das oben genannte Gesetz leider für viel Verwirrung sorgen kann, folgen hierzu einige Informationen in übersichtlicher Reihenfolge:

Nachweisfristen:

Personen, deren Betreuungs-/Schulvertrag nach dem 01.03.2020 startet, haben laut §20 Abs.9 IfSG der Einrichtungs-/Schulleitung VOR BEGINN DER BETREUUNG den Nachweis zu erbringen.

„Vor Beginn“ bedeutet hier UNMITTELBAR davor.

Somit liegt die Frist hier bei dem Tag vor Beginn der Betreuung (- möglich wäre hier auch der Morgen des Vertragsbeginns).

Laut §20 Abs.10 IfSG haben die Personen, die bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, Zeit, einen nach diesem Gesetz geforderten Nachweis bis zum 31.07.2021 vorzulegen (Bestandsschutz).

Dies gilt ebenso für Personen, deren Vertrag am 01.03.2020 begann.

Nachweismöglichkeiten:

Ein bis zu dieser Frist geforderter Nachweis kann laut §20 Abs.9 IfSG auf folgende Art erbracht werden:

- Impfdokumentation über den Impfpass
 - Kinder, die bereits ein Jahr alt sind, haben eine einmalige Impfung gegen Masern erhalten
 - Kinder, die zwei Jahre alt sind oder älter, haben zweimalig die Impfung gegen Masern erhalten
- Ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt (nach durchgemachter Krankheit oder Titer-Bestimmung nach einmaliger Impfung)
- Ärztliches Zeugnis über Kontraindikation zum Impfen (/Impfunfähigkeitsbescheinigung)
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung darüber, dass bereits ein nach §20 Abs.9 IfSG geforderter Nachweis erbracht wurde

Nachweisdokumentation:

Laut §20 Abs.9 IfSG haben die Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, der Leitung einen Nachweis VORZULEGEN.

Dies bedeutet, dass der vorgelegte Nachweis lediglich von der Leitung in Augenschein genommen wird.

Das hat zur Folge, dass dieser weder kopiert noch anderweitig archiviert werden darf und soll.

Es handelt sich bei den Nachweisen um sensible medizinische Daten (siehe auch Art.5 Abs.1 DSGVO).

Die Leitung hat in einer von ihr selbst erstellten Liste lediglich zu dokumentieren, dass einer der geforderten Nachweise erbracht wurde.

Wird *bis zur angegebenen Frist* keiner der geforderten Nachweise erbracht, hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung eine Meldung an das Gesundheitsamt vorzunehmen.

Natürlich ist Ihr Wunsch danach, Ihre Listen schnellstmöglich zu vervollständigen, um sich danach wieder voll und ganz auf die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu konzentrieren, gut verständlich.

Dennoch ist es von großer Bedeutung, sich an die gesetzlichen Fristen zu halten, sodass die Eltern hier keinem unnötigen Druck ausgesetzt sind.

Sowohl Sie als Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung, als auch die Eltern wollen sich im gesetzlichen Rahmen sicher fühlen.

Vielen Dank für Ihre Zeit, Ihr Engagement und Ihr Verständnis!